



Drucksachen-Nr. 3038/2009-2014
Datum: 06.09.2011

An die Vorsitzende des
Sozial- und Gesundheitsausschusses

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.09.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

Überbrückungshilfe für Antragsteller von Leistungen nach dem SGB XII (Anfrage der Ratsgruppe Bürgernähe vom 06.09.2011)

Text der Anfrage:

Welche Überbrückungsleistung gewährt Arbeitplus notleidenden Antragstellern, deren SGB XII-Antrag in Bearbeitung ist, aber noch nicht genehmigt wurde?

Begründung:

Vor einiger Zeit wurde in der Presse über eine Essensration für bedürftige SGB XII-Antragsteller berichtet (NW vom 23.06. d. J.). Laut Sachbearbeiter hätten die Kunden nur die Wahl zwischen Annahme und Ablehnung der Essensration. Dagegen heißt es im SGB XII, § 10, Absatz (3): „Geldleistungen haben Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen, soweit dieses Buch nicht etwas anderes bestimmt oder mit Gutscheinen oder Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann *oder die Leistungsberechtigten es wünschen*“ (Hervorhebung BG). Demnach müsste den Hilfeberechtigten also ersatzweise eine Geldleistung zustehen.

Unterschrift:

Gez. Barbara Geilhaar